

17. Oktober 2016

BMF-010221/0691-VI/8/2016

An

BMF-AV Nr. 173/2016

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Finanzämter
Großbetriebsprüfung
Bundesfinanzgericht

**Erlass zum automatischen bzw. verpflichtenden spontanen Austausch von
Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide und
Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung**

Aufgrund bestehender europarechtlicher sowie anderer internationaler Verpflichtungen sind nunmehr Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide („Rulings“) und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung („Advance Pricing Arrangements“) automatisch bzw. verpflichtend spontan auszutauschen. Hierdurch werden die allgemeinen Bestimmungen betreffend den Informationsaustausch nicht berührt (zB Spontaninformationen auf Grundlage des [§ 8 EU-AHG](#) oder dem Art 26 OECD-MA nachgebildeten Bestimmungen in Doppelbesteuerungsabkommen).

1. Erfasste Maßnahmen

1.1. Grenzüberschreitende Vorbescheide

Vom automatischen bzw. verpflichtenden spontanen Informationsaustausch sind zum einen Vorbescheide betroffen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen (**Auskünfte**) zur **Auslegung oder Anwendung der Steuergesetze**, welche für **bestimmte Personen** grundsätzlich im **Vorfeld** einer Transaktion erteilt wurden, und auf

die sich die Betroffenen **berufen** können. **Unerheblich** ist, ob diese Maßnahmen tatsächlich **verwendet** werden.

Dabei sind jedoch nur solche Vorbescheide erfasst, die sich auf eine **grenzüberschreitende Transaktion** beziehen oder auf die Frage, ob durch die Tätigkeiten, denen eine Person in einem **anderen Staat** nachgeht, eine **Betriebsstätte** gegründet wird oder nicht. Eine grenzüberschreitende Transaktion liegt zB dann vor, wenn nicht alle an der Transaktion beteiligten Personen im Inland ansässig sind oder die Transaktion grenzübergreifende Auswirkungen hat (vgl. auch die Definition in [§ 2 Abs. 1 Z 18 EU-AHG](#)).

Beispiel 1:

Ein an die österreichische A-AG sowie an die US-amerikanische X-Ltd gerichteter Vorbescheid unterliegt dem automatischen Informationsaustausch ([§ 2 Abs. 1 Z 18 lit. a erster Teilstrich EU-AHG](#)).

Beispiel 2:

Ein an die österreichische A-AG, deren Gesellschafter im Ausland ansässig sind, gerichteter Vorbescheid betrifft eine rein innerstaatliche Transaktion. Dieser Vorbescheid unterliegt nicht dem automatischen Informationsaustausch.

Beispiel 3:

Ein an die doppelansässige B-AG mit Sitz in Liechtenstein sowie Ort der Geschäftsleitung in Österreich gerichteter Vorbescheid unterliegt dem automatischen Informationsaustausch ([§ 2 Abs. 1 Z 18 lit. a zweiter Teilstrich EU-AHG](#)).

Beispiel 4:

Ein an die österreichische C-GmbH gerichteter Vorbescheid betreffend ihre Einbringung in die deutsche D-GmbH unterliegt dem automatischen Informationsaustausch ([§ 2 Abs. 1 Z 18 lit. a vierter Teilstrich EU-AHG](#)).

Grenzüberschreitende Vorbescheide sind ebenso vom automatischen Informationsaustausch erfasst, wenn diese **geändert oder erneuert** werden.

1.2. Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung

Zum anderen sind vom automatischen bzw. verpflichtenden spontanen Informationsaustausch **Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung** betroffen. Diese können sowohl **unilateral** als auch **bi-**

oder multilateral getroffen werden. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Maßnahmen, die im **Vorfeld grenzüberschreitender Transaktionen** zwischen verbundenen Unternehmen geeignete Kriterien zur Bestimmung der **Verrechnungspreise** für die betreffenden Transaktionen festlegen oder die Zuweisung von **Gewinnen an eine Betriebsstätte** regeln. Um eine **grenzüberschreitende Transaktion** handelt es sich, wenn nicht alle beteiligten Unternehmen im Gebiet ein und desselben Staates steuerlich ansässig sind oder grenzübergreifende Auswirkungen gegeben sind.

Ebenso wie grenzüberschreitende Vorbescheide werden diese für **bestimmte Personen** getroffen und die Betroffenen können sich darauf **berufen. Unerheblich** ist auch, ob diese tatsächlich **verwendet** werden.

Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung sind ebenso vom automatischen Informationsaustausch erfasst, wenn diese **geändert oder erneuert** werden.

1.3. Konkrete Anwendungsfälle

Unter den Begriff des Vorbescheids sind jedenfalls **Auskunftsbescheide iSd § 118 BAO** zu subsumieren. Um vom Informationsaustausch erfasst zu sein, müssen diese jedoch grenzüberschreitende Auswirkungen haben. Über Auskunftsbescheide hinaus sind vom Informationsaustausch Maßnahmen erfasst, die keine Bescheide sind. So fallen **auch** schriftlich erteilte Auskünfte unter den Begriff des Vorbescheids, die bloß eine „Bindungswirkung“ nach dem **Grundsatz von Treu und Glauben** auslösen. Dafür ist jedoch erforderlich, dass diese von der tatsächlich **zuständigen Behörde** erteilt wurden. Da im Allgemeinen nicht ausschlaggebend ist, ob der die Auskunft erteilende Organwalter der zuständigen Abgabenbehörde nach der (internen) Geschäftsverteilung hiefür zuständig war bzw. approbationsbefugt war, können **auch** im Zuge einer **Außenprüfung** erteilte bzw. geänderte oder erneuerte Auskünfte eine „Bindungswirkung“ nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auslösen (vgl. auch die Richtlinien zum Grundsatz von Treu und Glauben – Erlass des BMF vom 6.4.2006, BMF-010103/0023-VI/2006 Abschnitt 4.1.). Auch wenn Vorbescheide grundsätzlich im Vorfeld einer Transaktion erteilt werden, sind diese selbst dann vom Informationsaustausch betroffen, wenn sie ausnahmsweise erst nach der Transaktion oder sogar erst nach der Veranlagung ergehen.

Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung können einerseits **unilateral** – somit bloß zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung – geschlossen werden. Darunter fallen zB Maßnahmen zu Verrechnungspreisfragen, die eine „Bindungswirkung“ nach dem **Grundsatz von Treu und Glauben** auslösen. Andererseits sind vom Informationsaustausch auch **bi- oder multilaterale** Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung betroffen, die insbesondere auf einer dem Art 25 OECD-MA nachgebildeten Abkommensbestimmung beruhen können.

2. Informationsaustausch nach dem EU-AHG (automatischer Informationsaustausch)

2.1. Rechtliche Grundlagen für den Informationsaustausch

Auf europäischer Ebene ist der Ausgangspunkt für den automatischen Austausch von Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung die geänderte **EU-Amtshilferichtlinie** in der Fassung der [Richtlinie \(EU\) 2015/2376](#) des Rates vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung. Den Verpflichtungen aus der [EU-Amtshilferichtlinie](#) ist Österreich durch eine entsprechende Änderung des **EU-AHG** nachgekommen, wobei insbesondere die Bestimmungen des [§ 7a](#) iVm [§ 2 Abs. 1](#) sowie des [§ 17 Abs. 4 EU-AHG](#) einschlägig sind.

2.2. Ausnahmen vom automatischen Informationsaustausch

- Grenzüberschreitende Vorbescheide, die **ausschließlich** die Steuerangelegenheiten **natürlicher Personen** betreffen, sind nicht vom automatischen Informationsaustausch erfasst (vgl. auch [§ 7a Abs. 4 EU-AHG](#)). Dies sind solche, deren Bescheid- bzw. Auskunftsadressat ausschließlich natürliche Personen sind. Dabei gelten jene Personen als vom Vorbescheid „betroffen“, die in dem Verfahren, dem der jeweilige Vorbescheid zugrunde zu legen ist, Parteistellung haben.

Beispiel 5:

An der A-OG sind zwei in Österreich sowie zwei im Ausland ansässige natürliche Personen als Gesellschafter beteiligt. Ein an diese Gesellschafter gerichteter Vorbescheid unterliegt nicht dem automatischen Informationsaustausch ([§ 7a Abs. 4](#))

EU-AHG). Ungeachtet dessen kann etwa eine Spontaninformation auf Grundlage des § 8 EU-AHG zu erfolgen haben.

Beispiel 6:

An der B-OG sind zwei in Österreich sowie zwei im Ausland ansässige natürliche Personen und eine in Österreich ansässige juristische Person als Gesellschafter beteiligt. Ein an diese Gesellschafter gerichteter Vorbescheid unterliegt dem automatischen Informationsaustausch (§ 2 Abs. 1 Z 18 lit. a erster Teilstrich EU-AHG).

- Grenzüberschreitende Vorbescheide oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, die **vor dem 1.1.2012** erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert wurden, sind nicht vom automatischen Informationsaustausch erfasst.
- Grenzüberschreitende Vorbescheide oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, die zwischen 1.1.2012 bis einschließlich 31.12.2013 erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert wurden, sind jedenfalls vom automatischen Informationsaustausch ausgenommen, wenn diese **am 1.1.2014 nicht mehr gültig** waren.
- Zudem **können** grenzüberschreitende Vorbescheide oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, die **zwischen 1.1.2012 bis einschließlich 31.3.2016** erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert wurden, vom automatischen Informationsaustausch ausgenommen werden, wenn der **gruppenweite Jahresnettoumsatzerlös** im Jahr vor deren Erteilung bzw. Treffen **weniger als 40 Mio. Euro** betrug. Diese Ausnahme ist auch in jenen Fällen sinngemäß anzuwenden, in denen keine Unternehmensgruppe vorliegt. Diese Ausnahme besteht allerdings nicht für Personen, die hauptsächlich Finanz- und Investitionstätigkeiten ausüben (vgl. auch § 7a Abs. 2 EU-AHG).

Beispiel 7:

Im Hinblick auf einen grenzüberschreitenden Vorbescheid, der am 1.2.2012 für eine Geltungsdauer von einem Jahr erteilt wurde, hat weder im Falle von Vorjahresumsätzen in Höhe von 50 Mio. Euro noch im Falle von Personen, die hauptsächlich Finanz- und Investitionstätigkeiten ausüben, eine Informationsübermittlung zu erfolgen. Wäre der grenzüberschreitende Vorbescheid hingegen am 1.1.2014 noch gültig, dann würde die Informationsübermittlung von den Vorjahresumsätzen abhängen, sofern es sich nicht um Personen handelt, die hauptsächlich Finanz- und Investitionstätigkeiten ausüben.

- Bi- oder multilaterale **Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung mit Drittländern** sind nicht vom automatischen Informationsaustausch erfasst, wenn das internationale Steuerabkommen, in dessen Rahmen die Verständigung ausgehandelt wurde, eine Weitergabe an Dritte nicht gestattet. In einem solchen Fall werden stattdessen die Informationen nach [§ 7a Abs. 6 EU-AHG](#) (vgl. Abschnitt 2.3.) entsprechend [§ 7a Abs. 1 und 2 EU-AHG](#) ausgetauscht, die in dem Ersuchen, das zum Treffen der Vorabverständigung geführt hat, angeführt sind.

2.3. Zu übermittelnde Informationen und zu verwendende Sprache

Grundsätzlich umfasst der automatische Informationsaustausch über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung inhaltlich die in [§ 7a Abs. 6 EU-AHG](#) genannten **Basisinformationen**. Der **Europäischen Kommission** werden jedoch nicht jene Informationen zugänglich gemacht, welche in [§ 7a Abs. 6 lit. a, b, h und k EU-AHG](#) genannt sind. Damit umfasst der automatische Informationsaustausch nicht etwa die Übermittlung eines Auskunftsbescheids iSd [§ 118 BAO](#) selbst, sondern die Übermittlung der genannten Basisinformationen. Im Anschluss an diesen automatischen Informationsaustausch können zusätzliche Informationen, einschließlich des vollständigen Wortlauts des Bescheids, über den Informationsaustausch auf Ersuchen bereitzustellen sein. Der Austausch der Informationen im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs erfolgt unter Verwendung eines durch die Europäische Kommission anzunehmenden **Standardformblatts**. Die Übermittlung des Standardformblatts ist in einer beliebigen Amts- und Arbeitssprache der EU zulässig. Bestimmte Schlüsselemente des Standardformblatts sind jedoch in einer bestimmten Amts- und Arbeitssprache der EU zu übermitteln, die im Rahmen einer Durchführungsverordnung zur EU-Amtshilferichtlinie festgelegt werden wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass jedenfalls die unter [§ 7a Abs. 6 lit. b, h und i EU-AHG](#) genannten Elemente auf Englisch zu übermitteln sind.

2.4. Empfängerstaaten

Die im Rahmen des **automatischen Informationsaustauschs nach dem EU-AHG** ausgetauschten Informationen werden **allen anderen EU-Mitgliedstaaten** sowie – unter

Einschränkungen (vgl. Abschnitt 2.3.) – der **Europäischen Kommission** zugänglich gemacht.

2.5. Zeitpunkt des automatischen Informationsaustauschs

Es wurden regelmäßige Abstände für die automatische Informationsübermittlung festgelegt. Konkret hat der Informationsaustausch in Bezug auf

- **Neufälle** iSd [§ 7a Abs. 1 EU-AHG](#) – das sind solche, die **ab dem 1.1.2017** erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert werden – jeweils innerhalb von **drei Monaten nach Ablauf des Kalenderhalbjahres** zu erfolgen, in dem der grenzüberschreitende Vorbescheid oder die Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert wurde;
- **Altfälle** iSd [§ 7a Abs. 2 EU-AHG](#) – das sind solche, die **vor dem 1.1.2017** erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert wurden/werden – **vor dem 1.1.2018** zu erfolgen.

Beispiel 8:

Für einen grenzüberschreitenden Vorbescheid, der am 1.4.2017 erteilt wird, hat der automatische Informationsaustausch bis längstens 30.9.2017 zu erfolgen. Für einen grenzüberschreitenden Vorbescheid, der am 31.12.2016 erteilt wird, hat der automatische Informationsaustausch bis längstens 31.12.2017 zu erfolgen.

3. Informationsaustausch mit Drittländern (verpflichtender spontaner Informationsaustausch)

Während im Rahmen der EU-Amtshilferichtlinie ein automatischer Informationsaustausch gewählt wurde, findet in Bezug auf grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung im Verhältnis zu Drittländern ein **verpflichtender spontaner Informationsaustausch** statt. Dies ist in dem Sinne zu verstehen, dass eine **Verpflichtung** zum spontanen Austausch von Informationen entsteht, wann immer die entsprechenden **Bedingungen erfüllt** sind. Sind also die Bedingungen für den Informationsaustausch gegeben (insb. die rechtliche Grundlage sowie eine erfasste Fallkategorie), so besteht insofern auch **kein Ermessen** hinsichtlich der Frage, ob ein Informationsaustausch stattzufinden hat.

3.1. Rechtliche Grundlagen für den Informationsaustausch

Ausgangspunkt für diesen verpflichtenden spontanen Informationsaustausch ist insbesondere die Arbeit auf OECD/G20-Ebene zur wirksameren Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz im Rahmen des

BEPS-Aktionspunkts 5. Die Umsetzung der dabei entwickelten Grundsätze bedarf einer rechtlichen Grundlage, die den zwischenstaatlichen Informationsaustausch ermöglicht.

Hierfür kommen insbesondere [Art 7 des Übereinkommens über die gegenseitige](#)

[Amtshilfe in Steuersachen](#) (BGBl. III Nr. 193/2014) oder dem [**Art 26 OECD-MA**](#)

nachgebildete Bestimmungen in Doppelbesteuerungsabkommen in Frage.

3.2. Erfasste Fallkategorien

Von den unter Abschnitt 1. genannten Maßnahmen sind nach dem BEPS-Aktionspunkt 5 vom spontanen Informationsaustausch grenzüberschreitende Vorbescheide bzw.

Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung in Bezug auf die folgenden Bereiche erfasst:

3.2.a. Individuelle steuerliche Vorbescheide im Zusammenhang mit

präferenziellen Regelungen

Darunter versteht man solche Vorbescheide, die in den Rahmen der Arbeiten des Forum on Harmful Tax Practices (**FHTP**) fallen, die präferenziellen Charakter haben und das Kriterium eines **geringen oder inexistenten Steuersatzes erfüllen**. Es ist davon auszugehen, dass das österreichische Steuerrecht momentan keine solchen präferenziellen Regelungen enthält.

3.2.b. Grenzüberschreitende unilaterale Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung und sonstige grenzüberschreitende unilaterale Vorbescheide bezüglich der Verrechnungspreisgestaltung oder der Anwendung von Verrechnungspreisgrundsätzen

3.2.c. Grenzüberschreitende Vorbescheide über Gewinnberichtigungen nach unten, die sich nicht direkt in der Rechnungslegung des Betroffenen widerspiegeln (sofern diese nicht schon von 3.2.b. erfasst sind und es sich auch um keine von 3.2.a. erfassten Regelungen handelt)

3.2.d. Grenzüberschreitende Vorbescheide über das (Nicht-)Vorliegen einer Betriebsstätte und/oder die Zurechnung von Gewinnen zu einer Betriebsstätte durch den Staat, der den Vorbescheid erteilt (sofern diese nicht schon von 3.2.b. erfasst sind)

3.2.e. Grenzüberschreitende Vorbescheide für Durchlaufgesellschaften

(„Conduits“) zwischen nahestehenden Unternehmen

(sofern diese nicht schon von 3.2.b. erfasst sind)

Konkret sind dies grenzüberschreitende Vorbescheide bezüglich Gestaltungen, bei denen es zu grenzüberschreitenden Finanzierungs- oder Einnahmeströmen kommt, die über inländische Rechtsträger fließen, unabhängig davon, ob diese Finanzierungs- oder Einnahmeströme direkt oder indirekt (dh. zunächst über einen anderen inländischen Rechtsträger) erfolgen.

3.3. Ausnahmen vom spontanen Informationsaustausch

- Vorbescheide bzw. Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, die **vor dem 1.1.2010** erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert wurden, sind jedenfalls vom spontanen Informationsaustausch ausgenommen.
- Vorbescheide bzw. Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, die zwischen **1.1.2010 und 31.12.2013 erteilt** bzw. getroffen, geändert oder erneuert wurden, sind nicht vom Informationsaustausch erfasst, wenn diese **am 1.1.2014 nicht mehr gültig** waren.

3.4. Zu übermittelnde Informationen und zu verwendende Sprache

Der spontane Informationsaustausch umfasst inhaltlich die in **Annex C** des finalen Berichts zum BEPS-Aktionspunkt 5 (Musterformular mit Anleitungen für den Informationsaustausch; abrufbar unter: <http://www.oecd-ilibrary.org/docserver/download/2315325e.pdf?Expires=1469543362&id=id&accname=guest&checksum=74C9BC06794EE659135DE6135816A41E>) genannten Informationen. Ebenso wie nach dem EU-AHG umfasst der spontane Informationsaustausch somit nicht etwa die Übermittlung eines Auskunftsbescheids iSd [§ 118 BAO](#) selbst, sondern die Übermittlung der

genannten Basisinformationen. Im Anschluss an diesen spontanen Informationsaustausch können zusätzliche Informationen, einschließlich des vollständigen Wortlauts des Bescheids, über den Informationsaustausch auf Ersuchen bereitzustellen sein.

Grundsätzlich ist für den Informationsaustausch die Originalsprache des jeweiligen grenzüberschreitenden Vorbescheids ausschlaggebend. Vorzugsweise sollte jedoch zumindest die Kurzzusammenfassung (**Annex C**) in einer Arbeitssprache der OECD (somit Englisch oder Französisch) oder in einer anderen bilateral vereinbarten Sprache übermittelt werden.

3.5. Empfängerstaaten

Die Informationen sind im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs den jeweiligen **Empfängerstaaten** zugänglich zu machen. Dies sind in den Fällen des:

- **3.2.a.** der Ansässigkeitsstaat der obersten Muttergesellschaft sowie der unmittelbaren Muttergesellschaft sowie die Ansässigkeitsstaaten sämtlicher nahestehender Dritter, mit denen der Betroffene Transaktionen tätigt, die einer steuerlichen Vorzugsbehandlung unterliegen oder bei der Einkünfte von nahestehenden Dritten bezogen werden, die eine Vorzugsbehandlung genießen (diese Regel gilt auch in einem Betriebsstättenkontext);
- **3.2.b.** der Ansässigkeitsstaat der obersten Muttergesellschaft sowie der unmittelbaren Muttergesellschaft sowie die Ansässigkeitsstaaten aller nahestehender Dritter, mit denen der Betroffene Transaktionen tätigt, welche unter die Vorabverständigung bzw. den Vorbescheid fallen;
- **3.2.c.** der Ansässigkeitsstaat der obersten Muttergesellschaft sowie der unmittelbaren Muttergesellschaft sowie die Ansässigkeitsstaaten sämtlicher nahestehender Dritter, mit denen der Betroffene Transaktionen tätigt, welche unter den Vorbescheid fallen;
- **3.2.d.** der Ansässigkeitsstaat der obersten Muttergesellschaft sowie der unmittelbaren Muttergesellschaft sowie der Ansässigkeitsstaat der Geschäftsleitung bzw. der Betriebsstättenstaat (je nachdem welcher Staat den Vorbescheid erteilt);
- **3.2.e.** die Ansässigkeitsstaaten sämtlicher nahestehender Dritter, die direkt oder indirekt Zahlungen an die Durchlaufgesellschaft leisten, der Ansässigkeitsstaat des tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümers bzw. Empfängers der an die Durchlaufgesellschaft

geleisteten Zahlungen (bei dem es sich zumeist um die oberste Muttergesellschaft handelt) sowie der Ansässigkeitsstaat der obersten Muttergesellschaft und der unmittelbaren Muttergesellschaft (sofern nicht bereits vom wirtschaftlichen Eigentümer bzw. Empfänger erfasst).

Für die Identifizierung „**nahestehender Dritter**“ ist grundsätzlich ein Beteiligungsverhältnis von (mittelbar oder unmittelbar) mindestens **25%** am Kapital oder an den Stimmrechten ausschlaggebend. Dementsprechend gelten zwei Personen als einander nahestehend, wenn die erste Person eine Beteiligung von mindestens 25% an der zweiten Person hält oder wenn es eine dritte Person gibt, die eine Beteiligung von mindestens 25% an den beiden Personen hält. Eine Person gilt als Inhaber einer prozentualen Beteiligung am Kapital einer anderen Person, wenn besagte Person unmittelbar oder mittelbar – über eine Beteiligung am Kapital weiterer Personen – einen Prozentsatz der Stimmrechte der anderen Person oder des Werts der Kapitalbeteiligungen dieser Person hält.

Sofern sich in Bezug auf Altfälle (siehe Abschnitt 3.6.) aus einem grenzüberschreitenden Vorbescheid **nicht alle erforderlichen Informationen** ableiten lassen, um die Empfängerstaaten zu identifizieren, muss nicht der Steuerpflichtige kontaktiert werden; vielmehr sind bloß die Informationen, die sich schon im Besitz der Abgabenbehörde befinden oder die für die Abgabenbehörde **leicht zugänglich** sind, heranzuziehen.

3.6. Zeitpunkt des verpflichtenden spontanen Informationsaustauschs

- Der Informationsaustausch hat in Bezug auf **Neufälle** – das sind solche, die **ab dem 1.4.2016** erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert werden – **innerhalb von drei Monaten** nach deren Erteilung bzw. Treffen, Änderung oder Erneuerung zu erfolgen.
Der spontane Informationsaustausch hat daher etwa für einen am 1.4.2016 erteilten Vorbescheid bis zum **30.6.2016** zu erfolgen.
- Der Informationsaustausch hat in Bezug auf **Altfälle** – das sind solche, die **vor dem 1.4.2016** erteilt bzw. getroffen, geändert oder erneuert werden – **vor dem 1.1.2017** zu erfolgen.

4. Verhältnis zwischen dem automatischen Informationsaustausch nach dem EU-AHG und dem verpflichtenden spontanen Informationsaustausch auf OECD/G20-Ebene

Bezieht sich ein grenzüberschreitender Vorbescheid oder eine Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung ausschließlich auf das Verhältnis zwischen EU-Mitgliedstaaten, so richtet sich der Informationsaustausch ausschließlich nach dem Konzept der EU-Amtshilferichtlinie bzw. des EU-AHG (automatischer Informationsaustausch).

Beispiel 9:

Bezieht sich ein grenzüberschreitender Vorbescheid, der am 1.1.2010 erteilt wurde, ausschließlich auf das Verhältnis zwischen Österreich und Deutschland, so ist der Vorbescheid aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts nicht Gegenstand eines Informationsaustauschs.

Beispiel 10:

Bezieht sich ein grenzüberschreitender Vorbescheid, der am 1.1.2012 erteilt wurde, ausschließlich auf das Verhältnis zwischen Österreich und Deutschland, so ist der Vorbescheid aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts ausschließlich vom Informationsaustausch nach dem EU-AHG betroffen.

Beispiel 11:

Bezieht sich ein grenzüberschreitender Vorbescheid, der am 1.1.2010 erteilt wurde, ausschließlich auf das Verhältnis zwischen Österreich und Australien, so ist der Vorbescheid ausschließlich vom Informationsaustausch nach dem auf OECD/G20-Ebene maßgeblichen Konzept betroffen.

Beispiel 12:

Bezieht sich ein grenzüberschreitender Vorbescheid, der am 1.1.2012 erteilt wurde, ausschließlich auf das Verhältnis zwischen Österreich und Australien, so ist der Vorbescheid sowohl vom automatischen Informationsaustausch nach dem EU-AHG als auch vom verpflichtenden spontanen Informationsaustausch nach dem auf OECD/G20-Ebene maßgeblichen Konzept betroffen. Dies bedeutet, dass die Information zum einen den anderen EU-Mitgliedstaaten über die Schiene des EU-AHG zugänglich zu machen sind (spätestens bis zum 31.12.2017). Zum anderen sind die Informationen Australien über die Schiene des verpflichtenden spontanen Informationsaustauschs zu übermitteln (spätestens bis zum 31.12.2016).

5. Tabellarische Kurzübersicht

Grenzüberschreitende Vorbescheide oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung				
	Drittländer		EU-AHG	
	verpflichtender spontaner Informationsaustausch		automatischer Informationsaustausch	
	Altfälle	Neufälle	Altfälle	Neufälle
erfasster Zeitraum	<ul style="list-style-type: none">▪ 1.1.2010 bis 31.1.2013 (wenn am 1.1.2014 gültig)▪ und 1.1.2014 bis 31.3.2016	ab 1.4.2016	<ul style="list-style-type: none">▪ 1.1.2012 bis 31.12.2013 (wenn am 1.1.2014 gültig)▪ und 1.1.2014 bis 31.12.2016▪ 1.1.2012 bis 1.4.2016: Betragsgrenze von 40 Mio € (Ausnahme bei Finanz- und Investitionstätigkeiten)	ab 1.1.2017
Übermittlungsfrist	bis 31.12.2016	drei Monate	bis 31.12.2017	drei Monate nach Ablauf des Kalenderhalbjahrs

6. Verhältnis zur Information des BMF betreffend

Rulinganträge gemäß § 118 BAO mit internationalen Bezügen

Durch diesen Erlass wird die Information vom 23.12.2014, BMF-010221/0787-VI/8/2014, aufgehoben.

Bundesministerium für Finanzen, 17. Oktober 2016